



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.01.2005

2005/-025
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.02.2005	
Rat der Stadt	24.02.2005	

Betreff

Erlass einer Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung, Grundstücksentwässerungsanlagensatzung sowie Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung, Grundstücksentwässerungsanlagensatzung sowie Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 13.12.2002 (Kommunalunternehmenssatzung) ist dem EUV Stadtbetrieb das Recht eingeräumt worden, Gebührensatzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Nach neuester oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden ist es erforderlich, dass in solchen Fällen in den Gebührensatzungen nicht die Stadt, sondern die Anstalt des öffentlichen Rechts als gebührenerhebende Behörde bestimmt wird.

Da in den die Entwässerungs-, Klärgruben- und Straßenreinigungsgebühren betreffenden Satzungen noch die Stadt als Gebührengläubiger genannt ist, bedürfen diese Satzungen einer entsprechenden Korrektur.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt gem. § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung ist somit die vom Verwaltungsrat des EUV beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.